

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule:	Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen - Catholic University of Applied Sciences
Standort:	Köln, Paderborn
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Auflagen

Auflage 1 - Berufsrechtliche Eignung des Studiengangs (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)

Im Selbstevaluationsbericht (S. 6) beschreibt die Hochschule: "Die Studierenden erwerben den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit dem Studienabschluss „staatlich anerkannte Kindheitspädagog_in“ sowie den Berufsabschluss „staatlich anerkannte Erzieher_in““.

Sofern mit dem Abschluss des Studiums die Erteilung der staatlichen Anerkennung im Bereich der Kindheitspädagogik ermöglicht wird, gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StudakVO ein Berufszielversprechen. Sie verspricht den Absolventinnen/Absolventen demnach, nach Abschluss des Studiums als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge tätig werden zu können, also eine staatliche Anerkennung in diesem Bereich erhalten zu können. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudakVO der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen und demnach die Anforderungen des § 3 SobAG erfüllen.

Ein Nachweis der zuständigen Behörde gemäß § 7 SobAG, dass der Studiengang diese berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt, ist den Anlagen zum Antrag auf Akkreditierung nicht zu entnehmen, sodass der Akkreditierungsrat - abweichend vom Vorschlag des Gutachtergremiums - eine Auflage vorsieht. Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Aufgabenerfüllung einen solchen Nachweis einreichen.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, dass die Hochschule erwägen könnte, im Diploma Supplement im Abschnitt 5.2 den Zugang zum staatlich reglementierten Beruf der Kindheitspädagogin bzw. des Kindheitspädagogen zu erwähnen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

